

**Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung einer Vergnügungsteuer
in der Stadt Heidelberg
(Vergnügungsteuersatzung - VergStS)
vom 18.12.1997, zuletzt geändert am 25.07.2007**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2010 (GBl. S. 555) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 21.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Vergnügungsteuersatzung**

1. § 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6
Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist die Bruttokasse. Sie errechnet sich

1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Röhrennachfüllungen, zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Falschgeld und Fehlgeld,
2. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit aus dem Spieleinsatz abzüglich Falschgeld und Fehlgeld.

2. § 7 Absätze 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer 17 von Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 6 Ziffer 1).
- (2) Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer 17 von Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 6 Ziffer 2), mindestens jedoch für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht je Gerät
in Spielhallen 60,00 €,
an sonstigen Orten 30,00 €.

3. § 8 Absätze 1 -3 erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Für alle Geräte hat der Steuerschuldner bis zum 15. Tag nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendervierteljahr) auf dem amtlichen Vordruck eine Steueranmeldung getrennt nach Gerätearten, nach Aufstellort, nach einzelnen Monaten und nach einzelnen Geräten abzugeben. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die sich ergebende Gesamtbruttokasse (Summe der Bruttokassen aller Geräte) ist auf volle Euro abzurunden.
- (2) Gibt der Steuerschuldner seine Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig ab, kann von den Möglichkeiten der Schätzung der Besteuerungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen im Sinne der Abgabenordnung Gebrauch gemacht werden.
- (3) Zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlage ist der Steuerschuldner verpflichtet, einmal im Kalendermonat die Bruttokasse festzustellen. Für den folgenden Kalendermonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit) des vorangegangenen Monats anzuschließen. Der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen soll einen Monat betragen.

4. § 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9
Fälligkeit

Die Stadt Heidelberg setzt die zu entrichtende Steuer durch Steuerbescheid fest. Der festgesetzte Steuerbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Heidelberg, den

Dr. Eckart Würzner
(Oberbürgermeister)